Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Wechsel der Währung gemäss Art. 773 Abs. 2 OR  
i.V.m. Art. 621 Abs. 3 OR -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig, die Währung des Stammkapitals *(rückwirkend)* mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr       in       (GBP, JPY, USD, EUR) zu ändern und die Buchhaltung in dieser Währung zu führen und auch die Rechnungslegung in dieser Währung vorzunehmen.

*[Hinweis: Der Wechsel der Währung kann auch rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen werden.]*

III.

Die Geschäftsführer werden gestützt auf Art. 773 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 621 Abs. 3 OR beauftragt, die erforderliche Statutenänderung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 621 Abs. 2 OR erfüllt sind.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................